



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ursula Heinen-Esser

Seite 1 von 4  
*10.8.2018*  
Aktenzeichen IV-3 950.31  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Michael Oberdörfer  
Telefon 0211 4566-778  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 1295 des Abgeordneten André Stinka der Fraktion  
SPD "Wie will die Landesregierung den drohenden Klärschlamm-  
notstand verhindern?", LT-Drs. 17/3195**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1295  
im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisie-  
rung und Energie wie folgt:

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Hinsichtlich des Sachstandes der Novellierung der Klärschlammverord-  
nung vom 27.09.2017 verweise ich auf die Vorlage 17/367.

In den letzten Monaten werden zunehmend Aktivitäten von Kläranla-  
genbetreibern bekannt, in Form von Zusammenschlüssen eine gemein-  
same Entsorgung in Klärschlamm-Monoverbrennungsanlagen zu orga-  
nisieren. Dies betrifft auch Planungen, neue Kapazitäten für die Klär-  
schlamm-Monoverbrennung zu errichten.

- 1. Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der landesplane-  
rischen Steuerung und Begleitung ausreichender Kapazitäten  
für die Verbrennung von Klärschlamm in Nordrhein-Westfalen  
zugrunde?**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



In dem in der Vorlage 17/367 angesprochenen Vorhaben „Umsetzung der Anforderungen der Klärschlamm-Verordnung zur Phosphorrückgewinnung in Nordrhein-Westfalen“ des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen werden die Pläne der Kläranlagenbetreiber zur zukünftigen Klärschlammentsorgung ausgewertet. Rechtlich verbindlich müssen die Kläranlagenbetreiber erst 2023 entsprechende Pläne vorlegen. Es ist jedoch absehbar, dass bis 2019 Entscheidungen getroffen werden, die die zukünftige Entsorgung großer Klärschlammmengen betreffen. Diese Entscheidungen werden in dem Vorhaben bei der Erarbeitung der Zukunftsszenarien berücksichtigt werden.

Im Übrigen werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die sondergesetzlichen Wasserverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechtes ihre Pläne zur Klärschlammentsorgung in Abfallwirtschaftskonzepten darstellen, die von den Bezirksregierungen bzw. dem Umweltministerium geprüft werden.

**2. Werden bei der landesplanerischen Steuerung und Begleitung die Planungen in den deutschen Nachbarländern von Nordrhein-Westfalen und ggf. auch in den Nachbarstaaten berücksichtigt und abgestimmt?**

Eine Abstimmung mit den deutschen Nachbarländern von Nordrhein-Westfalen bzw. den Nachbarstaaten war bisher nicht notwendig und ist vorerst auch nicht vorgesehen.

**3. Mit welchen Mitteln will die Landesregierung dafür sorgen, dass die notwendigen Kapazitäten zur Klärschlammverbrennung rechtzeitig zur Verfügung stehen, ohne dass es zu Überkapazitäten kommt?**

Das in der Vorlage 17/367 vorgestellte Vorhaben des Umweltministeriums soll dazu dienen, Transparenz hinsichtlich der geplanten Aktivitäten zur Klärschlammentsorgung zu schaffen um einer evtl.



möglichen Entstehung von Überkapazitäten bei der Klärschlammverbrennung zu begegnen. Das Umweltministerium wird auch nach Abschluss des Vorhabens in diesem Sinne tätig bleiben.

**4. Wie will die Landesregierung Gesundheitsschutz und Luftreinhaltung in Städten mit Luftreinhalteplan und Umweltzone, trotz des Baus einer Klärschlammverbrennungsanlage, die zu zusätzlichen Schadstoffemissionen und damit zu einer Verschlechterung der Luftqualität führt, gewährleisten?**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von neuen Anlagen sind die gesetzlichen Vorgaben derart ausgelegt, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt erreicht wird und somit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zudem muss der Betreiber einer Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftreinhaltepläne können zusätzliche Vorgaben für genehmigungsbedürftige Anlagen enthalten.

**5. Handelt es sich beim Bau einer neuen Anlage auf dem Gelände einer bestehenden Müllverwertungsanlage um eine Neuanlage mit entsprechendem Genehmigungsverfahren oder ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG möglich?**

Beim Bau einer neuen Anlage auf dem Gelände einer bestehenden Müllverwertungsanlage, obliegt es einer Einzelfallprüfung, ob ein Neugenehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG oder ein Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG durchzuführen ist. Bei der Entscheidung über die Art des Genehmigungsverfahrens sind insbesondere die Rand- und Rahmenbedingungen, bspw. ob ein räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang zwischen der Neuanlage und der bestehenden Anlage vorliegt und ob die



neue Anlage im Verhältnis zu der bestehenden Anlage eine dienende und insoweit untergeordnete Funktion hat, von Bedeutung.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Ursula Heinen-Esser